

ZBB 2016, 56

BGB §§ 488, 489 Abs. 1 Nr. 2

Kündigung eines Bausparvertrags 10 Jahre nach Zuteilungsreife

OLG Hamm, Hinweisbeschl. v. 26.10.2015 – I-31 U 182/15 (LG Münster), ZIP 2015, 2359

Leitsatz der Redaktion:

Eine Bausparkasse kann einen Bausparvertrag gem. § 489 Abs. 1 № 2 BGB zehn Jahre nach Zuteilungsreife kündigen. Eine tatsächliche Zuteilung der Bausparsumme ist nicht zwingend erforderlich.